



Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätszuschusses für Ehrenamtliche im Landkreis Teltow-Fläming

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze	3
2	Antragsverfahren.....	3
2.1	Form und Frist der Antragstellung	3
2.2	Einhaltung Datenschutz.....	3
2.3	Zuwendungsvoraussetzungen	3
2.4	Höhe des Zuschusses	4
2.5	Bewilligung- und Auszahlungsverfahren	4
3	Inkrafttreten und Geltungsdauer	4

1 Allgemeine Grundsätze

Der Mobilitätzuschuss für Ehrenamtliche ist eine niedrigschwellige Hilfe und ein Zeichen der Anerkennung für das in Brandenburg oftmals mit einem erhöhten Mobilitätsaufwand verbundene Ehrenamt. Es sollen Lücken geschlossen werden, wo keine anderweitigen Aufwandsentschädigungen zur Verfügung stehen und eine Benachteiligung von Ehrenamtlichen aus ländlichen Regionen entgegengewirkt werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Form und Frist der Antragstellung

Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

Anträge auf Erhalt eines Mobilitätzuschusses sind schriftlich bis zum **31.12. eines jeden Jahres** zu richten an:

*Landkreis Teltow-Fläming
Büro für Chancengleichheit und Integration
Engagement-Stützpunkt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde*

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist die Vollständigkeit des eingereichten Antrages.

2.2 Einhaltung Datenschutz

Im Antragsformular ist die Verarbeitung der zur Auszahlung des Mobilitätzuschusses erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) i. V. m. § 5 Abs.1 des Brandenburgisches Datenschutzgesetzes geregelt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO ist auf dem Antrag zu vermerken.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die antragstellende Person ist im Landkreis Teltow-Fläming ehrenamtlich engagiert.
- Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements besteht ein Mobilitätsaufwand von durchschnittlich mehr als 20 km pro Woche.
- Die antragstellende Person erhält keine anderweitige Aufwandsentschädigung für das im Antrag benannte ehrenamtliche Engagement.

Die Angaben müssen auf dem Antrag von einer gemeinwohlorientierten Organisation (z. B. Verein, Verband, Initiative Stiftung usw.) einer Einrichtung (z. B. Freiwilligenagentur, Schule, Pflegeheim usw.) oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bestätigt werden.

Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg benötigen keine zusätzliche Bestätigung. Als Nachweis ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Karte einzureichen.

2.4 Höhe des Zuschusses

Der Mobilitätzuschuss wird in Form einer Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr je Antragsteller*in gezahlt.

2.5 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anträge werden vom Engagement-Stützpunkt des Landkreises entgegengenommen, auf Vollständigkeit sowie Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und beschieden. Der Engagement-Stützpunkt stellt dabei sicher, dass keine Mehrfachantragstellungen je Kalenderjahr erfolgen. Es findet keine Bedürftigkeitsprüfung statt. Es erfolgt keine Nachweisprüfung über tatsächlich entstandene Kosten.

Je Haushaltsjahr stehen 30.000 Euro zur Ausreichung zur Verfügung. Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Einganges bearbeitet. Bei Auszahlung gilt das Prioritätsprinzip.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Zuschusses.

~~Sofern Anträge wegen des Prioritätsprinzips im laufenden Kalenderjahr keine Berücksichtigung finden können, kann mit Zustimmung des Antragstellers ein Mobilitätzuschuss für das folgende Kalenderjahr gewährt werden.~~

3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.